

Ermittlungen und Anklagen wegen radikal

Die Bundesanwaltschaft (BAW) durchsuchte am 30.01.1997 die Redaktionsräume der Tageszeitung *Junge Welt* und drei Privatwohnungen wegen Mitwirkung an der Untergrundzeitschrift *radikal*. Einem Redakteur und zwei weiteren Personen wird Mitgliedschaft in einer kriminellen und Werbung für eine terroristische Vereinigung vorgeworfen. Beschlagnahmt wurden ein Computer, Disketten, Tonbänder und Papiere.

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz ist mittlerweile Anklage gegen vier angebliche Redaktionsmitglieder der *radikal* wegen Bildung einer kriminellen und Unterstützung diverser terroristischer Vereinigungen erhoben worden (*FoR* 4/96, 138).

Im Juni 1997 soll der Prozeß gegen Angela Marquardt, bis Januar 1997 stellvertretende PDS-Vorsitzende, wegen Anstiftung zu und Billigung von Straftaten stattfinden, weil sie über ihre Internet-Homepage durch sogenannte „links“ (Verweise) verbotene Texte aus der *radikal* zugänglich machte.

Im holländischen Vaals wurde am 11.12.1996 die Wohnung eines Spaniers wegen Mitarbeit an der *radikal* durchsucht. Ein niederländisches Gericht stellte nachträglich fest, daß die auf Ersuchen der BAW durchgeführte Aktion rechtswidrig war, denn in den Niederlanden ist die *radikal* nicht verboten. Die unter Anwesenheit von deutschen BeamtenInnen beschlagnahmten Materialien mußten zurückgegeben werden.

Quellen:

junge Welt (jW) v. 03., 01.02. u. 17.01.1997;
Frankfurter Rundschau (FR) v. 31.01.1997,
4; *tageszeitung (taz)* v. 11.02. u. 31.01.1997.

Lauschangriff noch verboten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer am 21.01.1997 veröffentlichten Entscheidung klargestellt, daß der Lauschangriff auf Wohnungen und Büroräume nach geltendem Recht unzulässig ist (Az.: StB 27/96). Damit ist der Prozeß gegen mehrere Kurden vor dem OLG Stuttgart wegen Anstiftung zur versuchten schweren Brandstiftung endgültig geplatzt. Die Beweismittel wurden aus einer rechtswidrigen Abhöraktion gewonnen und seien dadurch unverwertbar. Das folge aus der im Grundgesetz garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Ge-

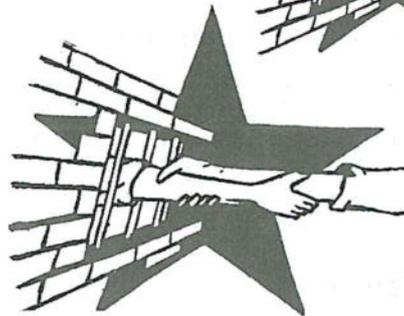
nehmigung der Abhöraktion durch den Ermittlungsrichter des BGH auf Antrag von Generalbundesanwalt Kay Nehm war rechtswidrig. Dies zeigt, mit welcher Dreistigkeit Grundrechte von den Ermittlungsbehörden ausgehöhlt werden. Da läßt die geplante Legalisierung des „großen Lauschangriffs“ Schlimmes befürchten.

Quellen:

FR v. 22.01.1997, 1, 3; *Rote Hilfe (RH)* 1/97, 10 f.

Verfahren gegen Antifas

Im Zusammenhang mit den Protesten gegen die „6. Hetendorfer Tagungswoche“ des dortigen Neonazi-Zentrums im Landkreis Celle im Juni 1996 kam es zu 201 Ermittlungsverfahren gegen AntifaschistInnen wegen Landfriedensbruchs, Verstoß gegen das Versammlungsge-



setz sowie gegen das niedersächsische Forst- und Feldwirtschaftsgesetz. Zunächst wurden nur gegen etwa 35 Jugendliche bzw. Heranwachsende Anklagen erhoben. Hier wird wohl mit der größten Einschüchterungs- und Abschreckungswirkung gerechnet. Andere Verfahren sollen per Strafbefehl erledigt oder gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt werden.

Die Polizei schützte die „Sonnenwendfeier“ von etwa 150 Neonazis, indem sie die Gegendemonstration unter massiven Schlagstockeinsatz einkesselte und sämtliche Personalien feststellte. Die Neonazis hatten dann Gelegenheit, die AntifaschistInnen zu fotografieren und zu filmen. Fernsehteams und protestierende AnwohnerInnen wurden von den Neonazis bedroht und tätlich angegriffen.

Das „Bündnis gegen rechts“ und der Ermittlungsausschuß Celle fordern die bedingungslose Einstellung aller Verfahren.

Das „Bündnis gegen rechts“ und der Ermittlungsausschuß Celle fordern die bedingungslose Einstellung aller Verfahren.

Quellen:

FR v. 04.11.1996, 4; *jW* v. 06.11.1996; *RH* 1/97, 25; Erklärung der Prozeßgruppe gegen Hetendorf, 13.

Beugehaft gegen Ursel Quack

Der Ermittlungsrichter am BGH verhängte am 28.11.1996 fünf Monate Beugehaft und 800 DM Ordnungsgeld gegen Ursel Quack wegen Aussageverweigerung im Ermittlungsverfahren gegen den Verfassungsschutzspitzel Klaus Steinmetz (*FoR* 2/96, 69). So sollen Quack und weitere Personen als ZeugInnen zu Aussagen gezwungen werden, zu denen sie als Beschuldigte nicht verpflichtet sind. Bei Aussageverweigerung können ein Ordnungsgeld bis zu 1000 DM und maximal sechs Monate Beugehaft verhängt werden. Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Steinmetz und den Ermittlungen wegen der Knastsprenge in Weisterstadt 1993 gab es bisher zehn ZeugInnenvorladungen, wobei wegen Aussageverweigerung siebenmal Beugehaft verhängt wurde. Eine Frau aus Frankfurt entzog sich im Juli 1995 ihrer Vorladung und tauchte unter. Mittlerweile wurde aus der Zeugin eine Beschuldigte. Gegen sie läuft jetzt ein Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Genau hierüber sollte sie zunächst nur als Zeugin befragt werden. Dieses Vorgehen verstößt gegen das Gebot eines fairen Verfahrens und ist somit rechtswidrig. Trotzdem ist dieses Verhalten der Ermittlungsbehörden übliche Praxis.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Steinmetz und den Ermittlungen wegen der Knastsprenge in Weisterstadt 1993 gab es bisher zehn ZeugInnenvorladungen, wobei wegen Aussageverweigerung siebenmal Beugehaft verhängt wurde. Eine Frau aus Frankfurt entzog sich im Juli 1995 ihrer Vorladung und tauchte unter. Mittlerweile wurde aus der Zeugin eine Beschuldigte. Gegen sie läuft jetzt ein Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Genau hierüber sollte sie zunächst nur als Zeugin befragt werden. Dieses Vorgehen verstößt gegen das Gebot eines fairen Verfahrens und ist somit rechtswidrig. Trotzdem ist dieses Verhalten der Ermittlungsbehörden übliche Praxis.

Quellen:

RH 1/97, 21; Erklärung des Infoladens basis, Saarbrücken, 29.11.1996.

Polizeikritik ist doch straflos

Wer der Bremer Polizei rassistische Praktiken vorwirft, weil sie gegen schwarzafrikanische mutmaßliche DrogenhändlerInnen Brechmittel einsetzt, ist nicht wegen Volksverhetzung strafbar. Ein Mitarbeiter des Bremer Antirassismus-Büros war wegen Verbreitung einer Broschüre angeklagt, die diese „rassistische Sonderbehandlung“ und „regelrechten Menschenversuche“ anprangert. Das Landgericht Bremen hob die erstinstanzliche Verurteilung (*FoR* 3/96, 105) auf. Das Urteil ist rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft die Revision mangels Erfolgsaussichten zurückzog.

Quellen:

FR v. 11.02.1997, 5 u. 19.09.1996, 5; *taz Bremen* v. 19.09.1996.

Politische
Justiz